
**NIEDERSCHRIFT
über die 38. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (Wahlperiode 2016-2021)
am 4. Dezember 2020**

Als stimmberechtigte Gemeindevertreter waren anwesend:

SPD-Fraktion:	CDU-Fraktion:	FDP-Fraktion:
1. Patrick Eckert (Vors.)	1. Gabriel Frank	1. Joachim Eichner (Fraktionsv.)
2. Andreas Engel (Fraktionsv.)	2. Horst Habermehl	
3. Elke Herich	3. Peter Kaffenberger	
4. Klaus Horlacher	4. Brigitte Grießer	
5. Matthias Horlacher	5. Helga Schimpf-Ruhland	
6. Silke Oldendorf	6. Barbara Weber	
7. Cécile Pierson	7. Walter Weidmann	
8. Hanne Schirmer	8. Thomas Wörner (Fraktionsv.)	
9. Anette Vogel		
10. Sonny Wießmann		

Somit waren 19 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Es fehlten entschuldigt:

- Sven Hehner
- Florian Leißler
- Michelle Marquardt
- Klaus Plößler

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

- Bürgermeister Eric Engels
- Beigeordneter Ernst Otto Nehrdich

Die Sitzung begann um 20:00 Uhr und war um 22:30 Uhr beendet.

Die Gemeindevertretung wurde durch Einladung des Vorsitzenden vom 23.11.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung, der Stunde und des Ortes zu einer Sitzung einberufen. Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Patrick Eckert eröffnete die Sitzung und stellte sowohl die Beschlussfähigkeit als auch die ordnungsgemäß ergangene Einladung fest. Der Vorsitzende dankt dem Gemeindevertreter Thomas Wörner für die Bereitstellung der Holzsterne als Weihnachtsdekoration für diese Sitzung.

Über die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wurde folgende Niederschrift gefertigt.

TOP 309 Genehmigung der Niederschrift über die 37. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30. Oktober 2020

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Damit ist die Niederschrift über die 37. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.10.2020 genehmigt.

TOP 310 Berichte aus den Verbänden

Peter Kaffenberger berichtet, dass am 08.12.2020 eine Verbandsversammlung des MZVO und am 16.12.20 eine Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Hessischer Odenwald stattfinden wird. Er wird an beiden Terminen teilnehmen.

Klaus Horlacher berichtet von der Verbandsversammlung Abwasserverband Obere Gersprenz vom 02.12.2020.

Bürgermeister Eric Engels berichtet von der Sitzung der Verbandsversammlung der ekom21 vom 26.11.2020.

TOP 311 Bericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Engels informiert die Gemeindevertretung über folgende Punkte u. a. aus Sitzungen des Gemeindevorstandes nach dem 08.09.2020:

1. Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald stellt für seine Mitgliedskommunen jährlich die „Obstsorte des Jahres“ bereit. Da die Gemeinde Fränkisch-Crumbach diese Aktion in den vergangenen Jahren nicht in Anspruch genommen hat, werden in diesem Jahr noch vier Obstbäume auf dem Standort „Liegewiese“ gepflanzt.
2. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es zu einem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung, für welchen die Kommune zusätzliche Personalaufwendungen in Höhe von ca. 9.700 € hat.
3. Der Gemeindevorstand hat die Beantragung eines Investitionsdarlehens aus dem Hessischen Investitionsfonds 2021 aus Abteilung B oder C in Höhe von 706.000 € für die Finanzierung der Erweiterung der Kindertagesstätte (TOP 304 am 30.10.20) beschlossen.
4. Aufgrund der Corona-Vorgaben können im Rathaus für die Kommunalwahl am 14.03.2021 nicht zwei Wahllokale eingerichtet werden. Deshalb wird im Bürgersaal das Wahllokal für den Wahlbezirk 2 vorgesehen.
5. Die Bürgerversammlung findet am 09.12.2020 in digitaler Form statt (TOP 683 am 27.10.20).
6. Der Gemeindevorstand hat die Verwaltung beauftragt, die freiwillige Bezuschussung einer zusätzlichen Fachkraft für den Sarolta-Kindergarten über den Sollstellenplan hinaus im Haushalt 2021 mit rund 33 T € Mehraufwand einzuplanen und der Ev. Kirchengemeinde bereits vorab eine verbindliche Zusage der Kostenübernahme bis zum 31.12.2021 zu erteilen (vgl. TOP 171.1 am 21.09.18). Der Gemeindevertretung wird empfohlen, diesem Planansatz zuzustimmen.
7. Der Gemeindevorstand nimmt den Sachstand im Verwaltungsstreitverfahren gegen das Land Hessen über die Versagung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Windkraft zur Kenntnis (TOP 251.2 am 29.11.19).
8. Die ENTEGA AG beabsichtigt, ein Beteiligungsmodell „KommPakt“ umzusetzen, bei dem rund 60 südhessische Kommunen mittelbar über eine Beteiligungsgesellschaft, die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, max. 25,1% der Aktien an der e-netz Südhessen AG erwerben können.
9. Die von der GVG beschlossene (TOP 304.3 am 30.10.20) Resolution zur Verlängerung der Fertigstellungsfristen im Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung“ 2020-2021 gem. § 29 Abs. 2 KitaFinHG liegt vor. – Unabhängig davon zeichnet sich ab, dass verschiedene Bauabschnitte gebildet und den jeweiligen Förderquellen zugewiesen werden können (Bund und Land).
10. Dem von der GVG gebilligten IKZ-Förderantrag für eine interkommunale Bilanzbuchhaltung (TOP 287 am 02.07.20) wurde stattgegeben. Von der Zuwendung von 75 T€ erhalten die beteiligten Kommunen Brensbach, Brombachtal und Fränkisch-Crumbach einen jeweils gleichen Anteil.

11. Die Umweltberatung des AVOG hat bei dem Wettbewerb „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“ des BMU teilgenommen und 25 T€ für die Errichtung von Insekten-tränken gewonnen.
12. Die gemeinsame Stellungnahme der Odenwaldkreis-Kommunen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (TOP 276.11 am 02.07.20) hat bewirkt, dass die Gersprenztal-Gemeinden nunmehr zutreffend dem Mittel-/Oberzentrum Michelstadt zugeordnet werden.
13. Eine vergleichende Prüfung „Kommunalwald“ wird durch den Landesrechnungshof stattfinden.
14. Die Subvention der Zuschlagspreise für taxOMobil-Fahrten (TOP 235.13 am 20.09.19) mit 25 % wird um 5 Jahre verlängert.
15. Der GV hat eine Prüfung der den neuen Mindeststandards für die Kindertagesstätte innerhalb der Übergangsregelung bis 2022 aus dem Gute-Kita-Gesetz veranlasst.

TOP 312**Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung**

Die Erschließungsbeitragssatzung wurde überarbeitet. Auch wenn diese Satzung nicht auf die aktuell beratene Erschließung eines Neubaugebietes angewendet werden dürfte, soll diese Anpassung dennoch nun nachgeholt werden, um wieder einen einheitlich rechtskonformen Satzungskatalog zu schaffen.

Bei der Erarbeitung der Erschließungsbeitragssatzung wurde die Mustersatzung des HStGB verwendet. Hierbei wurde auf den rechtssicheren sogenannten Vollgeschoss-flächenmaßstab (Veranlagungsfläche) abgestellt. Mit dieser Neufassung erfolgt eine Umstellung der Berechnung der Veranlagungsfläche durch Vervielfachung mit dem sog. Nutzungsfaktor, der sich aus der Anzahl der zulässigen oder vorhandenen Vollgeschosse ergibt. Bei den Zahlenwerten zu Grundstückstiefen im Außenbereich (§ 6) und Artzu-schlägen (§ 10) wurden die Werte aus der Straßenbeitragssatzung (§ 13 Abs. 3 bzw. § 11) übernommen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt eine Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung nach vorliegendem Entwurf als Satzung und stellt somit den Beitragsmaßstab von der Grundstücks- und Geschossfläche auf die Veranlagungsfläche um.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 313**Auflösung und Liquidation der (OWAS) Odenwälder Wasser- und Abwasser-Service GmbH**

Gesellschafter der (OWAS) Odenwälder Wasser- und Abwasser-Service GmbH (nachfolgend OWAS) sind die ENTEGA AG, der Odenwaldkreis, der Abwasserverband Mittlere Mümling, der Abwasserverband Unterzent - Untere Mümling, der Abwasserverband Bad-König, der Abwasserverband Obere Gersprenz und die Stadtwerke Michelstadt GmbH. Gegenstand der OWAS ist die Erbringung von Laborleistungen im Umweltbereich, die Durchführung von Kontrollen entsprechend Eigenkontrollverordnung und die Einleiterkontrolle sowie die Übernahme von Dienstleistungen des kommunalen Umweltschutzes. Aktuell ist die OWAS im Bereich der Trinkwasseranalytik (Beratungsleistungen) tätig. Darüber hinaus werden durch die Gesellschaft Dienstleistungstätigkeiten als Gewässer-schutzbeauftragter und als Geschäftsführung für einen Abwasserzweckverband ausgeübt.

Das Geschäftsmodell der OWAS wurde in den letzten Jahren mit geänderten Rahmenbedingungen (z. B. im Bereich Kleinkläranlagen, Trinkwasseranalytik, Klärschlamm-

entsorgung) konfrontiert. So ist im Bereich Kleinkläranlagen zwischenzeitlich eine Zertifizierung erforderlich, über die die OWAS nicht verfügt. Daneben müssen Probeentnahmen in dem Bereich der Trinkwasseranalytik nunmehr über ein zertifiziertes Labor erfolgen, so dass die OWAS auch diese Dienstleistungen nicht mehr am Markt anbieten kann. Schließlich haben die Änderungen der Abfallklärslammverordnung und der Düngemittelverordnung dazu geführt, dass das Geschäftsfeld der landwirtschaftlichen Klärschlamm-entsorgung weggebrochen ist.

Die vorgenannten Entwicklungen führen dazu, dass der Fortbestand der Gesellschaft mit den bisherigen Geschäftsfeldern nicht zu realisieren ist. Die Geschäftsführung sieht für das Geschäftsmodell der OWAS keine wirtschaftliche Perspektive mehr, so dass die operative Geschäftstätigkeit der OWAS eingestellt werden soll.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die OWAS aufzulösen und zu liquidieren. Dazu muss die Gesellschaft zunächst aufgelöst und diese Auflösung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf eines Sperrjahres, in dem sich mögliche Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche melden können, kann die Gesellschaft liquidiert werden und das verbliebene Vermögen an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Der Abwasserverband Obere Gersprenz, dem die Gemeinde Fränkisch-Crumbach als Mitglied angehört, muss der Auflösung und Liquidation zustimmen. Beschlussgremium ist die Verbandsversammlung. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung). Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an die Beschlüsse der Gemeindevertretung gebunden.

Beschluss

Die Gemeindevertretung erteilt ihre Zustimmung zur Auflösung und Liquidation der (OWAS) Odenwälder Wasser- und Abwasser-Service GmbH.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 314

Bauleitplanung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Östlich der Industriestraße“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans; Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Auf Grundlage des Beschlusses der GVG vom 08.09.17 (TOP 111) erfolgte in der Zeit vom 25.09.17 bis 25.10.17 die zweite Offenlage im Rahmen des o.a. Bauleitplanungsverfahrens, wobei gleichzeitig auch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde. Im Rahmen des Offenlageverfahrens sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer grundsätzlichen Verhinderung des gesamten Vorhabens hätten führen können.

Die Untere Naturschutzbehörde hatte die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommene Bewertung der beiden Ausgleichsflächen südlich des Mühlbaches beanstandet. Zwischenzeitlich wurde eine erneute Flächenbewertung durch ein Fachbüro vorgenommen. Zudem wurden zwei weitere Ausgleichsflächen ermittelt. Der dort vorhandene Streuobstbestand soll um weitere Baumpflanzungen ergänzt werden.

Entsprechend mussten deshalb der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich des integrierten Grünordnungsplanes mit Umweltbericht sowie die naturschutzrechtlich erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend angepasst werden. Aufgrund dieser Planänderungen ist deshalb eine erneute öffentliche Auslegung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB notwendig.

Es herrscht Einvernehmen der Fraktionen über das weitere Vorgehen.

Beschluss

1. Die GVG beschließt den Abschluss eines Durchführungsvertrages gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB und verpflichtet darum die Vorhabenträgerin, im Vertragsgebiet ein Vorhaben nach den Regelungen dieses Vertrages bzw. nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb einer bestimmten Frist zu realisieren. Weiterhin verpflichtet sie sich zur Tragung der Planungskosten einschließlich der Kosten für ggf. notwendige Fachgutachten und der Erschließungskosten. Zudem wird die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass bei einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben kann. Zudem werden verschiedene Regelungen hinsichtlich der Pflege und Ausgestaltung der externen Ausgleichsflächen getroffen.
2. Die GVG beschließt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan, 3. Änderung sowie des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Östlich der Industriestraße“ nebst den jeweiligen Begründungen (mit Umweltbericht) sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderliche erneute Behördenbeteiligung. Grundlage dieses Beschlusses sind die Entwürfe in der Fassung vom November 2020. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Das Plangebiet liegt im Nordosten von Fränkisch-Crumbach, südöstlich der Bahnhofstraße (K 75) und nordöstlich der Industriestraße und reicht nach Südosten bis zum Mühlgraben. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Fränkisch-Crumbach Flur 9 Nr. 181/5 bis 181/8, 182/3, 183/4, 183/5, 184/3, 634/1 sowie die beiden Grundstücke Flur 10, Nr. 28/1 und 29/3. Außerdem gehören die Grundstücke Flur 9 Nr. 193 und 194 zum Geltungsbereich, die – durch den Mühlgraben getrennt – südlich der o.g. Flächen liegen. Zum Plangeltungsbereich gehören zudem das Grundstück Flur 5 Nr. 42/1, welches ca. 150 m nördlich des Freibadgeländes liegt, sowie das Grundstück Flur 30 Nr. 32, das ca. 100 m nördlich des Baugebietes „Am Hexenberg“ liegt.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
18	-	1 (CDU)

TOP 315

Bauleitplanung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Zuge der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf der Beine, Plan II“, 1. Änderung; Beschlussfassung über einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschlussfassung über die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Das o.a. Grundstück wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Beine, Plan II, 1. Änderung“ vom 07.12.1970 (TOP 4) erfasst. Auf eine Bauvoranfrage nach § 78 HBO auf Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sieben Wohneinheiten wurde von der Bauaufsichtsbehörde auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen. Geplant ist die Errichtung eines unterkellerten zweigeschossigen Mehrfamilienhauses mit Staffelgeschoss.

Herr Helfrich von InfraPro Ingenieur GmbH & Co KG erläutert ausführlich das geplante Vorhaben und beantwortet die Fragen der Gemeindevertreter/innen.

Die Offenlage soll im Januar 2021 in der Gemeindevertretung beschlossen werden; eine erneute Sitzung des BULF-Ausschusses gilt als entbehrlich.

Beschluss

Die GVG beschließt zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Darüber hinaus wird beschlossen, dass aufgrund der gegebenen Anwendungsvoraussetzungen das Bauleitplanverfahren nach den Maßgaben des § 13a BauGB für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird.

Im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen. Ferner wird beschlossen, gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abzusehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Saroltastraße 30“.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Der vorläufige Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 33, Nr. 90 und Nr. 380 teilweise (Straßenparzelle Saroltastraße).

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
14	-	5 (SPD)

TOP 316

Erweiterungsbau Kindertagesstätte; Vergabe der Ausführungsplanung

Die GVG hat am 30.10.20 (TOP 304) beschlossen, einen Erweiterungsbau für die Kindertagesstätte mit einem Gruppenraum zu errichten, und den GV u.a. damit beauftragt, Planung, Vergabe und Ausführung des Erweiterungsbaus zu veranlassen und hierfür die erforderlichen Beschlüsse einzuholen.

Zur fristwährenden Antragstellung für eine Zuwendung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ hatte der GV mit der hierfür erforderlichen Grobplanung das Architekturbüro Menzel Kossowski, Darmstadt, beauftragt. Der Auftragswert hierfür lag unterhalb der Ausschreibungsschwelle. Für die Ausführungsplanung sind hingegen in Anlehnung an die HOAI Planungskosten von rund 88 T€ zu erwarten.

Ein Honorar in dieser Höhe ist nach Vergaberecht ausschreibungspflichtig. Die interkommunale Vergabestelle beim Odenwaldkreis wurde deshalb mit einem Interessenbekundungsverfahren (IBV) beauftragt, bei dem das Architekturbüro Menzel Kossowski vorab gesetzt ist. Das Büro muss sich demnach nicht im IBV bewerben, sondern wäre automatisch für die zweite Stufe des Vergabeverfahrens qualifiziert. In der zweiten Stufe werden alle bisherigen Planungsunterlagen und Leistungen des Büros allen übrigen beteiligten Bietern zur Verfügung zu stellen. Hierbei wird kein reiner Preiswettbewerb, sondern ein Leistungswettbewerb durchgeführt. Das IBV wurde unterdessen in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank veröffentlicht. Die vorgegebenen Fristen zur Angebotskalkulation bis Mitte Dezember müssen gleichfalls eingehalten werden.

Aufgrund § 1 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung hat die GVG dem GV die Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 25 T€ im Einzelfall übertragen. Das Ausschreibungsergebnis wird diesen Betrag übersteigen, womit

ein Vergabebeschluss der GVG erforderlich würde. Um die Bauzeitenplanung einzuhalten und auf eine Sondersitzung vor dem nächsten regulären Termin am 29.01.21 zu verzichten, kann dem GV eine Vergabe im Einzelfall übertragen werden.

Beschluss

Die GVG ermächtigt den GV abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung im Einzelfall mit der Vergabe von Planungsleistungen für einen Erweiterungsbau der Kindertagesstätte bis zu einem Auftragswert von 100 T€ zzgl. MwSt.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 317

Normenkontrollklage gegen den Regionalplan Südhessen – Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019; Abschluss einer Kostenvereinbarung mit dem Odenwaldkreis

Nach erfolgtem Abwägungsprozess durch die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen zur 1. Offenlage, die bereits im Jahre 2014 durchgeführt worden war, hatten die seinerzeit noch 15 Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises im Zuge der 2. Offenlage als Planungsgemeinschaft eines gemeinsamen Flächennutzungsplans (sachl. Teilbereich Windkraft) eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben (TOP 186.5 am 30.11.18).

Der nunmehr bestehende Regionalplan – Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 14/2020 S. 441 am 30. März 2020, belastet den Odenwaldkreis erheblich und, im Verhältnis zur Belastung des gesamten südhessischen Geltungsbereiches, in überproportionalem Maße mit Flächen für Windkraftanlagen. Einzige rechtliche Möglichkeit, gegen diese überproportionale Belastung vorzugehen, ist eine Normenkontrollklage gegen den TPEE durch die Städte und Gemeinden des Kreises, die, so die juristische Auffassung, dem Landkreis selbst nicht zur Verfügung steht. Der Kreistag des Odenwaldkreises hat in einer außerordentlichen Sitzung am 12. Dezember 2018 beschlossen, die Städte und Gemeinden bei einer Normenkontrollklage gegen den TPEE finanziell und organisatorisch zu unterstützen. Dafür wurden 100.000 Euro im Kreishaushalt bereitgestellt.

Erste Schritte zur Beauftragung einer Rechtsvertretung wurden durch das Rechtsamt des Odenwaldkreises in die Wege geleitet. Dazu wurden entsprechend und analog zur internen Dienstanweisung sowie der üblichen Vorgehensweise bei der Beauftragung externer Rechtsanwälte, die nicht nach der RVG abrechnen, fünf Kanzleien angeschrieben und um die Übermittlung von Angeboten gebeten.

Zur Beauftragung der Rechtsvertretung sind der Beschluss durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung sowie die Unterzeichnung der Kostenvereinbarung durch den Bürgermeister und dessen Stellvertretung notwendig.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grundlage des § 51 Nr. 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Einreichung eines Normenkontrollantrags durch einen Rechtsanwalt gegen den Regionalplan Südhessen – Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 und den Abschluss der entsprechenden Kostenvereinbarung mit dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
18	-	1 (CDU)

TOP 318 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Der Vorsitzende Patrick Eckert bedankt sich am Ende bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes sowie den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit und wünscht eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr.

Da das übliche Abschlussessen corona-bedingt nicht stattfinden kann, verteilt der Vorsitzende Patrick Eckert für jeden Gemeindevertreter und Beigeordneten Gutscheine des WVV in Höhe von 15 €. Der Restbetrag des vorgesehenen Haushaltsansatzes für das vorgesehene Abschlussessen wird im Einvernehmen dem Kindergartenförderverein gespendet. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, die Spende weiterzuleiten.

Fränkisch-Crumbach, den 09.12.2020

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Eckert

Weißensteiner